




BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON 

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 20.05.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-753-12 II#0005

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihr UIG Antrag beim Umweltbundesamt vom 09.12.2021**

HIER Ihre Bitte um Vermittlung beim Widerspruchsbescheid: Bitte um förmlichen Bescheid:
PRTR-Gesamtdatenbestand des Berichtsjahres 2020 vom 27.04.2022I

Sehr geehrter Herr 

ich danke Ihnen für Ihre E-Mail vom 25. April 2022. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 2. Alt Umweltingformationsgesetz kann ein Antrag abgelehnt werden, wenn sich der Antrag auf die Zugänglichmachung von noch nicht aufbereiteten Daten bezieht. Die Begründung des Umweltbundesamtes (UBA) in dem Bescheid vom 5. April 2022, dass die Sichtung und Zusammenstellung der Daten noch andauere, ist nachvollziehbar. Das UBA hat die antragsgegenständlichen Informationen mittlerweile auch veröffentlicht. Aus meiner Sicht ist die Fortführung des Vermittlungsverfahrens deshalb nicht geboten.

Ich nehme den Vorgang zu den Akten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.